

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1956

Nummer 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 2. 1956, Grundsteuervergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugetzes (WoBauG); hier: Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortgewährung der Grundsteuervergünstigung. S. 365.

VI. Gesundheit: 18. 7. 1955, Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. S. 369.

D. Finanzminister.

RdErl. 9. 2. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 374.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 11. 2. 1956, Zulassung von Sprengmitteln für die bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe. S. 374.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 2. 1956, Anpassung der Fürsorgerichtsätze an die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern gem. § 11a RGr. v. 23. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 251 S. 1 v. 29. Dezember 1955). S. 375.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 379/80.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuervergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugetzes (WoBauG); hier: Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortgewährung der Grundsteuervergünstigung

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1956 — III B 4/110 — 5260/56

Nachstehenden an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster sowie an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Gem. RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen — L 1109 — 14004/V C — 1 — u. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen — III B 4/110 — Tgb.Nr. 2363/55 — v. 27. 1. 1956 gebe ich zur Kenntnis.

Düsseldorf, den 27. 1. 1956

Betrifft: Grundsteuervergünstigung nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugetzes (WoBauG); hier: Überprüfung der Voraussetzungen für die Fortgewährung der Grundsteuervergünstigung.

I. Wenn die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung nach § 7 WoBauG vor Ablauf des Zeitraums von 10 Jahren ganz oder teilweise fortfallen, entfällt nach § 9 Abs. 2 WoBauG insoweit die Grundsteuervergünstigung mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind. Als Voraussetzungen, die einen Fortfall der Grundsteuervergünstigung zur Folge haben können, kommen nach Abschn. 10 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugetze v. 30. Juni 1951 i. d. F. v. 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047, BStBl. I S. 616) nur noch eine Änderung der Nutzung der Wohnung und eine Änderung der Wohnfläche in Betracht.

Nach Abschn. 18 Abs. 3 der vorbezeichneten Verwaltungsanordnung haben sich die Wohnungsbehörden, die Baubehörden und die Finanzämter gegenseitig von dem

vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung Mitteilung zu machen. Nach Abschn. 18 Abs. 2 letzter Satz der gleichen Verwaltungsanordnung ist in angemessenen Zwischenräumen festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung noch erfüllt sind. Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Abschn. IV Satz 2 seines Erl. v. 20. 8. 1951 III b 2 — 470.1.1 (11) den Gemeinde- und Amtsverwaltungen empfohlen, zweckmäßigerverweise alle 2 Jahre das Vorliegen der Voraussetzungen für die gewährte Vergünstigung zu prüfen. Es hat sich gezeigt, daß diese Überprüfungen noch nicht von allen Gemeinde- und Amtsverwaltungen durchgeführt werden.

II. Um eine regelmäßige Überprüfung der nach § 7 WoBauG grundsteuerbegünstigten Grundstücke sicherzustellen, bedarf es einer einheitlichen Zusammenarbeit der Finanzämter und der Gemeinden. Um diese zu gewährleisten, bitten wir, wie folgt zu verfahren:

1. Der vorbezeichnete Prüfungszeitraum von 2 Jahren ist grundsätzlich einzuhalten. Die Überprüfung wird in der Weise zwischen den Gemeinden und den Finanzämtern aufgeteilt, daß die Gemeinden prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Grundsteuervergünstigung für die einzelnen Grundstücke in ihren Bezirken tatsächlich noch vorliegen, und daß die Finanzämter die Feststellungen der Gemeinden für die Weitergewährung der Vergünstigungen auswerten. Daneben haben die Finanzämter auch bei allen Bauanzeigen und sonstigen Veränderungsmitteilungen darauf zu achten, daß diese Anzeigen für die Grundsteuervergünstigungen ausgewertet werden.

Als Unterlage für die von den Gemeinden turnusmäßig durchzuführenden Überprüfungen übersenden die Finanzämter den Gemeinden ein Verzeichnis der zu überprüfenden Grundstücke (s. nachstehende Ziff. 2).

2. Die Finanzämter haben als Prüfungsverzeichnis eine Zweitshrift der Überwachungsliste, die nach dem Erl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 7. 1951 L 1109 — 6211/II C über die gewährten Grundsteuervergünstigungen zu führen und die nach den Jahren des Ablaufs der Vergünstigung eingeteilt ist, zu fertigen. Die Zweitshrift der Überwachungs-

liste ist dabei so auszustalten, daß sie für die turnusmäßigen Überprüfungen weiter verwendet werden kann. Ein Muster für diese Prüfungsliste ist in der Anlage beigelegt.

3. Die Gemeinden prüfen im Laufe des Kalenderjahrs, in dem ihnen die Prüfungsliste von den Finanzämtern übersandt worden ist, bei den in diesen Listen aufgeführten Grundstücken, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Grundsteuervergünstigung noch vorliegen. Soweit keine Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die einen Fortfall der Vergünstigungen zur Folge haben können, festgestellt worden sind, ist die Prüfung durch eine kurze Bestätigung über den Zeitpunkt der Prüfung mit Namenszeichen in der Prüfungsliste zu vermerken. In den Fällen, in denen durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für den Fortfall der Vergünstigung eingetreten sind, sind die getroffenen Feststellungen in Stichworten in der Prüfungsvermerkspalte aufzuführen.
4. Die Finanzämter haben auf Grund der von den Gemeinden in der Prüfungsliste vermerkten Feststellun-

gen die gewährten Steuervergünstigungen zu überprüfen und die Erledigung in der Prüfungsliste zu vermerken.

5. Die Prüfung ist erstmals im Kalenderjahr 1956 durchzuführen und dann turnusmäßig alle 2 Jahre zu wiederholen (im Kalenderjahr 1958, im Kalenderjahr 1960 usw.), bis die Grundsteuervergünstigungen in den einzelnen Jahren auslaufen.

Die Finanzämter haben die Prüfungslisten den Gemeinden spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Prüfungsjahrs zuzuleiten. Die Grundsteuervergünstigungen, die erstmals für das laufende Rechnungsjahr gewährt worden sind, brauchen nicht sofort überprüft zu werden. Bei der Prüfung im Kalenderjahr 1956 werden demgemäß die Grundstücke, die erstmals seit dem 1. April 1955 grundsteuerbegünstigt sind, nicht überprüft. Diese Grundstücke werden erst bei der Überprüfung im Kalenderjahr 1958 erfaßt.

Mit Ablauf des jeweiligen Prüfungsjahrs haben die Gemeinden die Prüfungsliste mit den entsprechenden Vermerken über das Ergebnis ihrer Überprüfung den Finanzämtern zurückzusenden.

Anlage

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministersv. 27. 1. 1956

Muster der Prüfungsliste

Finanzamt:

Gemeinde:

Ablauf des Grundsteuervergünstigungszeitraums:

Lfd. Nr.	Belegenheit des Grundstücks	Eigen- tümer des Grund- stück	EW- Akten- zeichen	zuletzt geprüft am	Prüfungsjahr		Prüfungsjahr		Prüfungsjahr	
					1956	Erledi- gungs- ergebnis und Ver- merk des Finanz- amts	1958	Erledi- gungs- ergebnis und Ver- merk des Finanz- amts	1960	Erledi- gungs- ergebnis und Ver- merk des Finanz- amts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

VI. Gesundheit

Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 18. Juli 1955.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 14. 5. 1955 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. 2. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) die folgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1955 genehmigt worden ist:

I. Allgemeines

§ 1

Rechts natur und Sitz

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Der Sitz der Zahnärztekammer ist Münster.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Kammergesetz übertragenen Aufgaben durch.

§ 4

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Präsident.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

II. Die Kammerversammlung

§ 5

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gem. §§ 7 ff des Kammergesetzes gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

§ 7

Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, soweit nicht das Kammergesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. Die Beschußfassung über
 - a) die Änderungen dieser Satzung,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) die Berufsordnung,
 - e) die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
 - f) die Schlichtungsordnung,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen;

2. die Wahl

- a) des Präsidenten und Vizepräsidenten,
- b) des Kammervorstandes,
- c) der Mitglieder der Ausschüsse;

3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes;

4. die Entlastung des Kammervorstandes.

(2) Für jede Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

III. Der Kammervorstand und der Präsident

§ 9

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) bis zu 9 Beisitzern.

(2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Mehrheit aller gewählten Mitglieder.

§ 10

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden 3 oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(3) Wenn die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 11

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

(1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
- d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgericht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührende Verfehlung handelt.

Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder.

(2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.

§ 12

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens 4 mal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Kammergesetz oder durch eine Satzung vorbehalten sind.

(2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Feststellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und die Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
- d) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren.

Die Antragstellung muß erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.

- e) Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten,
- f) die Stellungnahme zu rechtskräftigen, berufsgerichtlichen Urteilen gegen Mitglieder des Kammervorstandes im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung,
- g) die Feststellung über das Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung,
- h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Überwachung der Kammerangehörigen bezüglich der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Er kann einem Kammerangehörigen bei leichten Verstößen gegen die Berufsordnung seine Mißbilligung aussprechen.

(4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Pflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.

§ 14

Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten

und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

IV. Die Ausschüsse

§ 15

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Fortbildungsausschuß,
- b) Fachzahnarztausschuß,
- c) Fachzahnarzt-Berufungsausschuß,
- d) Ausschuß für Jugendzahnpflege,
 - aa) für die Belange der freien Praxis,
 - bb) für die Belange der Schulzahnärzte,
- e) Ausschuß für Nachwuchsfragen,
- f) Sozialausschuß (Altersversorgung usw.),
- g) Wohlfahrtausschuß (Verwaltung der Sozialkasse),
- h) Finanzausschuß,
- i) Ausschuß für Pressefragen.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschuß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 16

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Haushaltssmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 17

Der Schlichtungsausschuß

(1) Über die in § 15 genannten Ausschüsse hinaus wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Präsidenten in ihr Amt eingeführt und feierlich verpflichtet.

(3) Der Schlichtungsausschuß soll Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.

Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

V. Die Untergliederungen

§ 18

Bildung von Untergliederungen

(1) Gemäß § 3 des Kammergesetzes errichtet die Zahnärztekammer als Untergliederungen Kreis- und Bezirksstellen.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

§ 19**Aufgaben der Untergliederungen**

(1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen deren Wünsche an den Kammervorstand,
- c) Fortbildungswesen,
- d) Durchführung des Meldewesens gemäß § 4 des Kammergesetzes.

(2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

§ 20**Die Kreisstelle**

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes und die Wahl des Kreisstellenvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt.

(3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche. Sie wirkt im Rahmen des § 21 Abs. 2 bei der Bildung der Bezirksstellenversammlung mit.

(4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 21**Die Bezirksstelle**

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) die Bezirksstellenversammlung,
- b) den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisstellen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Jede Kreisstelle entsendet den ersten Vorsitzenden des Kreisstellenvorstandes und seinen Vertreter als Delegierte in die Bezirksstellenversammlung. Umfaßt eine Kreisstelle mehr als 100 Kammerangehörige, so wählt die Kreisstellenversammlung dieser Kreisstelle auf je weitere angefangene 50 Kammerangehörige einen zusätzlichen Delegierten für die Bezirksstellenversammlung.

(3) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes und die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Bezirksstellenversammlung.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 22**Berichtspflicht der Untergliederungen**

(1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Kreis- und Bezirksstellenvorständen sowie zu den Bezirksstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident spätestens 10 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

VI. Schlußbestimmungen**§ 23**

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenentgelten werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

§ 24

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 25

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

(1) Die Satzungen, die Berufsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen.

Sie treten, sofern nichts ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Diese Satzung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung außer Kraft.

— MBl. NW. 1956 S. 369.

D. Finanzminister**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 2. 1956 —
B 2720 — 648/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergänzungsvorordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für die Monate

November 1955 auf 100 DM-Ost = 21,60 DM-West und

Dezember 1955 auf 100 DM-Ost = 22,20 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1956 S. 374.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Zulassung von Sprengmitteln für die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 11. 2. 1956 —
II/B 2 — 171—34.4 — Tgb.Nr. 85/56

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau v. 6. März 1952 (GV. NW. S. 45) habe ich die unten genannten Bergbausprengmittel als Nachtrag V in die Liste der Bergbausprengmittel v. 18. 12. 1951 (MBl. NW. 1952, S. 22) aufgenommen und damit für den Vertrieb an die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Die bergpolizeilichen Vorschriften über die Verwendung der Sprengmittel werden durch diese Liste nicht berührt.

Nachtrag V
zur Liste der Bergbausprengmittel

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
1263	Brunnenpatrone Ammon-Gelit S 8	Wasag-Chemie AG. Essen Fabrik Sythen	Tiefbohrungen vom Tage aus

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Sprengstoffs	Firma und Fabrik	Patronen-Ø in mm	Zulassungsbereich
233	Wetter-Salit A	Wasag-Chemie AG. Essen Fabr. Sythen	32	Gesamter Bergbau

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zünder-Sprengkapsel	Zulassungsbereich
5114	Nicht-schlagwettersicherer Momentzünder mit Spaltzündpille T/Al.O.T 2	Dynamit AG. vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf	T	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben

Lfd. Nr.	Art des Zünders	Firma und Fabrik	Fabrikzeichen der Zünder-Sprengkapsel	a) Abstand b) Anzahl der Zeitstufen	Zulassungsbereich
5216	Nicht-schlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Spaltzündpille T/Al.3/T 2	Dynamit AG. vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf	T	a) 34 ms b) 18	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben
5224	Schlagwettersicherer Millisekundenzünder mit Brückenzündpille T/Cu.3.T 7	Dynamit AG. vorm. Alfred Nobel & Co., Troisdorf, Fabrik Troisdorf	T	a) 34 ms b) 10	Gesamter Bergbau

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anzünders	Firma und Fabrik	Zulassungsbereich
0141	Anzündlitze mit Verbinderhülsen	Zündschnurfabrik Brücker & Zschetsche, Minden i. W., Fabrik Minden	Gesamter Bergbau mit Ausnahme von Schlagwettergruben

— MBl. NW. 1956 S. 374.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anpassung der Fürsgerichtsätze an die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern gem. § 11 a RGr. v. 23. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 251 S. 1 v. 29. Dezember 1955)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 2. 1956 — IV A 2/OF/60 R

1. Neugliederung und Erhöhung der Richtsätze

1.0 Die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern über den Aufbau der Fürsgerichtsätze

und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen (Anlage) sind für die Fürsorgeverbände rechtsverbindlich. Ziff. 8 der Verwaltungsvorschriften schreibt eine Anpassung der zur Zeit geltenden Richtsätze an die neuen Bestimmungen innerhalb von 6 Monaten vor.

Dem Aufbau der Fürsgerichtsätze, wie er durch die Verwaltungsvorschriften bestimmt ist, liegen Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu Grunde. Es wurde unter Mitwirkung des Max-Planck-Instituts ein dem notwendigen Lebensbedarf fürsorgerechtlich Hilfsbedürftiger angemessener "Warenkorb" zusammengestellt.

Dieser "Warenkorb", mit Durchschnittspreisen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom 15. Oktober 1955 berechnet, ergibt einen Durchschnittsrichtsatz des Haushaltungsvorstandes von 58,— DM (genau 57,62 DM). Die Eckrichtsätze des Haushaltungsvorstandes werden daher in Anpassung an diesen Durchschnitt bei den Mindestrichtsätzen von 53 auf 56,— DM und bei den Höchstrichtsätzen von 57 auf 60,— DM erhöht.

1.1 Nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände und der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege empfehle ich daher, für die Zeit vom 1. April 1956 an die Anwendung folgender Mindest- und Höchstsätze:

	Mindestrichtsätze ab 1. 4. 1956 DM	Höchstrichtsätze DM
1. Alleinstehende 100 v.H. des Richtsatzes zu 2. + 10—15 v.H.	56,— + 6—9,—	60,— + 6—9,—
2. Haushaltungsvorstand 100 v.H.	56,—	60,—
3. Haushaltsangehörige von 14 und mehr Jahren 80—90 v.H. des Richtsatzes zu 2.	45,—	48,—
4. Haushaltsangehörige von 7 bis einschl. 13 Jahren 70—80 v.H. des Richtsatzes zu 2.	39,—	42,—
5. Haushaltsangehörige bis einschl. 6 Jahre 50—60 v.H. des Richtsatzes zu 2.	34,—	38,—

1.2 Die Mindestrichtsätze sollen in keinem Falle unterschritten werden. Soweit Fürsorgeverbände Richtsätze festsetzen, die zwischen den hier empfohlenen Mindest- und Höchstrichtsätzen liegen, ist darauf zu achten, daß das durch die Verwaltungsvorschriften bestimmte Verhältnis der einzelnen Richtsatzgruppen zum Richtsatz des Haushaltungsvorstandes gewahrt bleibt.

2. Zuschlagsberechtigte Alleinstehende

2.0 Nach Ziff. 3a der Verwaltungsvorschriften ist für den Haushaltungsvorstand und den Alleinstehenden ein Richtsatz in gleicher Höhe zu bestimmen. Darüber hinaus soll Alleinstehenden, die ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben, ein Zuschlag von in der Regel 10 v.H. gewährt werden. Diese Bestimmung hat auch Bedeutung für die Bemessung des Mehrbedarfs. Bei zuschlagsberechtigten Alleinstehenden ist der Mehrbedarf nach dem Richtsatz ohne Zuschlag zu bemessen.

2.1 Um auch die Alleinstehenden an der Richtsatz erhöhung in einer ihrer besonderen Lage angemessenen Form zu beteiligen, wird empfohlen, den Zuschlag nicht generell mit 10 v.H., sondern bis zur Höhe von 15 v.H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes zu bemessen.

3. Mehrbedarf nach § 11 e RGr.

3.0 Nach Ziff. 3 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften darf bei Personen, auf die § 11 e RGr. Anwendung findet, der Richtsatz zuzüglich Mehrbedarf „im Regelfalle“ 120 v.H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes nicht übersteigen. Die Regelung in dieser Höhe ist in Anbetracht des verhältnismäßig hohen Richtsatzes für Haushaltsangehörige über 14 Jahre erfolgt. Sie soll bei Personen, auf die § 11 e RGr. Anwendung findet, ungerechtfertigt hohe Fürsorgeleistungen verhindern. Die gesetzliche Vorschrift des § 11 e RGr. erkennt jedoch dem betreffenden Personenkreis einen Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zu. Um dem Rechnung zu tragen, sind als Regelfälle nur die Fälle anzusehen, in denen der Berechtigte in Familiengemeinschaft mit unterstützten oder nichtunterstützten Angehörigen lebt. Bei alleinstehenden Personen, auf die § 11 e RGr. Anwendung findet, ist die Einschränkung nicht anzuwenden.

4. Auffanggrenze

4.0 Nach Ziff. 7 der Verwaltungsvorschriften ist bei der Festsetzung der Richtsätze darauf zu achten, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen der Fürsorgeunterstützung und dem Arbeitseinkommen der erwerbstätigen Bevölkerung gewahrt bleibt. Im Einzelfall muß jedoch die Unterstützung den notwendigen Lebensunterhalt sichern.

4.1 Nach dieser Vorschrift ist für die Anwendung der Auffanggrenze bei der Bemessung der Unterstützung im Einzelfall kein Raum mehr. Die in Ziff. 7 der Verwaltungsvorschriften enthaltene Regelung ist in Ziff. 1.1 dieses RdErl. generell berücksichtigt worden. Für die Festsetzung der Richtsätze in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen dieses RdErl. sind die örtlichen Verhältnisse ausschlaggebend.

5. Richtlinien

5.0 Die durch die anliegenden Verwaltungsvorschriften und andere inzwischen ergangene Bestimmungen notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen der Richtl. für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1541/42) werde ich durch besonderen Erl. vornehmen.

6. Berichterstattung

6.0 Über die auf Grund dieses RdErl. in den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden zur Anwendung gelgenden Richtsätze bitte ich die Regierungspräsidenten, mich bis zum **1. Mai 1956** zu unterrichten.

T.

Mein RdErl. v. 10. 2. 1955 — IV A 2/OF/60 R (MBI. NW. S. 311) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorge-Richtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen

Auf Grund des § 11 a der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. 8. 1953 (BGBl. I S. 967) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates folgende Verwaltungsvorschriften:

1. Zweck der Richtsätze

Die Richtsätze, die nach § 6 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. 8. 1953 für die Bemessung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen in der offenen Fürsorge festzusetzen sind, dienen der

Berechnung der Unterstützung im Regelfall. Sie sollen eine gleichmäßige Bewertung der Aufwendungen für die in Nr. 2 genannten Teile des laufenden Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen ermöglichen. Soweit im Einzelfall ein Bedarf festgestellt wird, der eine von den Richtsatzbeträgen abweichende Bemessung des Lebensunterhalts erfordert, ist die Leistung diesem Bedarf entsprechend zu bestimmen. Die Richtsätze sind daher keine festen Unterstützungsbezüge.

2. Durch den Richtsatz erfaßte Bedarfsgruppen

In den Richtsatz sind einzubeziehen Leistungen für:

- a) Nahrung,
- b) Kochfeuerung,
- c) Beleuchtung,
- d) Instandhaltung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und Hauseigentum,
- e) Beschaffung von Wäsche und Hauseigentum von geringem Anschaffungswert,
- f) Körperpflege,
- g) Reinigung,
- h) kleinere Bedürfnisse verschiedener Art.

3. Richtsätze für Personengruppen

Richtsätze sind festzusetzen für:

- a) den Haushaltungsvorstand und — in gleicher Höhe — den Alleinstehenden,
- b) nachstehende Gruppen der zum Haushalt gehörenden Personen
 - aa) Kinder bis einschl. 6 Jahren (50 bis 60 v.H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes),
 - bb) Kinder im Alter von 7 bis einschl. 13 Jahren (70 bis 80 v.H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes),
 - cc) Personen im Alter von 14 und mehr Jahren (80 bis 90 v.H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes).

Bei Personen, auf die § 11 e der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Anwendung findet, darf der Richtsatz zuzüglich dieses Mehrbedarfs im Regelfall 120 v.H. des Richtsatzes eines Haushaltungsvorstandes nicht übersteigen (§ 11 e Satz 2 in Verbindung mit § 11 b Abs. 1 Satz 2 RGr.).

4. Zuschlagsberechtigte Alleinstehende

Personen, die allein und ohne wirtschaftlichen Anschluß an eine Haushaltsgemeinschaft leben, ist zu dem Richtsatz ein Zuschlag zu gewähren, der in der Regel 10 v.H. des Richtsatzes betragen soll.

5. Bedarf für die Unterkunft

Der Bedarf für die Unterkunft wird nicht in den Richtsatz einbezogen. Er besteht in jedem einzelnen Falle in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie das dem Hilfsbedürftigen nach der besonderen Lage seines Falles zuzubilligende Maß nicht übersteigen. Übersteigen sie dieses Maß, so sind sie gleichwohl solange als Bedarf zu berücksichtigen, als es dem Hilfsbedürftigen auch bei gutem Willen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungsschsel oder auf andere Weise (Abvermieten usw.) die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Zum Bedarf für die Unterkunft gehört auch ein neben der Miete erhobenes Wassergeld.

6. Kinder und Jugendliche in Pflegestellen

Für Kinder und Jugendliche in Pflegestellen ist der Bedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

7. Verhältnis zum Arbeitseinkommen

Bei der Festsetzung der Richtsätze ist darauf zu achten, daß ein angemessenes Verhältnis der aus Mitteln der Allgemeinheit gewährten Fürsorgeunterstützung zu dem Arbeitseinkommen der erwerbstätigen Bevölkerung gewahrt bleibt. Die Richtsätze

zuzüglich der Durchschnittssätze für Mietbeihilfen sollen grundsätzlich unter dem für den Geltungsbereich der Richtsätze errechneten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben. Im Einzelfall muß jedoch die Unterstützung den notwendigen Lebensunterhalt sichern.

8. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Richtsätze (§ 6 Abs. 4 RFV) sind innerhalb von 6 Monaten diesen Verwaltungsvorschriften anzupassen. Sollte die Anpassung in laufenden Unterstützungsfällen zu einer

geringeren Unterstützung führen, so können die Unterstützungen in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 31. 10. 1941 — Az.: IV W I 160/41 — 7000 a u. II b 7030/41 — (RMBI. 1941 Nr. 45 S. 1951) wird aufgehoben.

Bonn, den 23. Dezember 1955

Der Bundesminister des Innern

— MBl. NW. 1956 S. 375.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, ist das Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlaß usw. nach der Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind, erschienen.

Umfang: 80 Seiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 3,80 DM auf das Postscheckkonto des Verlags, Köln 8516, unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 379/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**